

GR-Vorlage Nr. 023/2024

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
19.03.2023



zu TOP 4 öffentlich

Bauvoranfrage: Ist die Errichtung eines Carports auf der eingeschotterten Stellplatzfläche bauplanungs-, wasser- und naturschutzrechtlich möglich?

Gemeinde Enzklosterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 023/2022

	Sitzung am	Öffentlich	Nicht-öffentlich	Zur Beschlussfassung	Zur Vorberatung	Zur Kenntnis
Gemeinderat	19.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgestellt: Bad Wildbad, 11.03.2024 Vanessa Auerbach	
Sichtvermerk: Enzklosterle, 12.03.2024  Bürgermeisterin Zenker	Gemeinderat genehmigt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Enzklosterle, Datum

Bauvoranfrage: Ist die Errichtung eines Carports auf der eingeschotterten Stellplatzfläche bauplanungs-, wasser- und naturschutzrechtlich möglich?

Sachverhalt:

Art:	Bauvoranfrage	AZ: BV0001/2024
Baugrundstück:	Eschentalweg , Gemarkung: Enzklosterle Flst.: 811	
Vorhaben:	Ist die Errichtung eines Carports auf der eingeschotterten Stellplatzfläche bauplanungs-, wasser- und naturschutzrechtlich möglich?	
Gebietsbeurteilung:	§ 35 Abs. 2 BauGB	
Bebauungsplan:	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja: Klarstellungssatzung Poppeltal	

Bauplanungsrecht

Folgende Anforderungen sind nicht erfüllt:

Alle Anforderungen erfüllt

In der Klarstellungssatzung von September 2003 wurden in § 5 Freihalteflächen festgelegt. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung, auch von Nebenanlagen freizuhalten. Das Baugrundstück liegt innerhalb einer Freihaltefläche.

Die bestehende Stellplatzfläche hat eine Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet. Daher ist hier keine weitere Bebauung oder Befestigung zulässig.



Bauordnungsrecht

Folgende Anforderungen sind nicht erfüllt:

Alle Anforderungen erfüllt

Da das Vorhaben innerhalb einer Freihaltefläche liegt (s. o), kann der Bauvoranfrage insgesamt nicht zugestimmt werden.

Das angefragte Carport hätte eine Fläche von 16,0 m Länge und eine Breite von 8,0 m.



Auf dem angrenzenden Grundstück befindet sich zwar eine bauliche Anlage, aber diese hat keine Auswirkungen auf diese Bauvoranfrage.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat versagt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB.